

Protokollauszug vom

16.04.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5020460, Werkhof Obermühlestrasse 7: Reparatur der Vorplatz-Ablaufrinne und der Abwasser-Pumpendruckleitung, dringliche Gebundenerklärung von 165'000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.25.275-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendung von rund 165'000 Franken für die Reparatur der Vorplatz-Ablaufrinne und der Abwasser-Pumpendruckleitung des Werkhofs an der Obermühlestrasse 7 werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als dringlich gebundene Ausgabe im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5020460, belastet.
2. Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wird beauftragt, die weiteren Schritte für diese Reparaturen an der Obermühlestrasse 7 durchzuführen.
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Betrieb und Unterhalt; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Neubaus des Polizeigebäudes an der Obermühlestrasse wurde der bestehende Werkhof 2018 saniert und auf eine Nutzung von weiteren 20 Jahren «fit» gemacht. Dabei wurde die alte und defekte Ablaufrinne der Vorplatzentwässerung des Werkstattgebäudes ersetzt. Im Frühjahr 2024 brach plötzlich die Ablaufrinne auf einer Länge von zwei Metern ein und unterspülte den Fahrbelag. Bei der genaueren Begutachtung wurde festgestellt, dass die neu eingebaute Schwerlastrinne auf der ganzen Sohlenlänge Risse aufweist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die neue Schwerlastrinne nicht vorschriftsgemäss eingebaut wurde. Die Garantiezeit für solche Mängel ist aber erloschen. Ein verdeckter Mangel kann hier nicht geltend gemacht werden, da dieser nicht eindeutig nur auf den Einbau zurückzuführen ist.

Im gleichen Abschnitt befindet sich ein Entwässerungsschacht, welcher mit zwei Druckleitungen des Abwasserpumpenschachtes verbunden ist. Nun sind diese Leitungen des Öfteren verstopft, sodass der Abwasserpumpenschacht teilweise fast überläuft. Um der Ursache auf den Grund zu gehen, wurden die Leitungen mit einer TV-Kamera inspiziert. Es stellte sich heraus, dass diese beiden Druckleitungen wahrscheinlich 1982 beim Einbetonieren gequetscht wurden und so der nötige Durchfluss nicht vorhanden ist.

2. Projekt/Vorhaben

Der Werkhof an der Obermühlestrasse 7 hat für den Unterhalt der Winterthurer Strassen eine sehr wichtige Aufgabe und Rolle. So werden sämtliche Unterhaltsarbeiten der Fahrzeuge, Geräte und Maschinen des Tiefbauamtes und anderen städtischen Ämtern ausgeführt. Eine entsprechende intakte Infrastruktur ist hierfür zwingend. Ebenfalls muss sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Abwasservorschriften eingehalten werden und kein verunreinigtes Material ins Erdreich gelangen. Mit dem geplanten Vorhaben soll die defekte Vorplatzablaufrinne ersetzt und die unterspülte Fahrbahn repariert werden. Im gleichen Arbeitsprozess sollen ebenfalls die beiden Abwasserdruckleitungen ersetzt werden. Um diese Reparatur durchführen zu können, muss in der Nähe der zu ersetzenden Vorplatzablaufrinne ein Graben ausgehoben werden.

3. Kosten

3.1 Kostenübersicht

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung des beauftragten Planungsbüros (Kostengenauigkeit $\pm 15\%$, inkl. MWST):

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST / Fr.
BKP 10 Bestandesaufnahmen/Machbarkeit/Projektierung	5'000.00
BKP 25 Sanitäranlagen	2'619.20
BKP 29 Planung, Bauleitung, Kostenkontrolle	15'000.00
BKP 46 Kleinere Trassenbauten	99'230.80
BKP 5 Baunebenkosten	7'150.00
BKP 6 Projektreserve	21'000.00
Total Erstellungskosten (BKP 1-9)	150'000.00
Total Anlagekosten (BKP 0-9)	150'000.00
Reserven Stadtrat 10 % (Art. 26 VVFH)	15'000.00
Gesamtaufwand ± 15 %, inkl. MWST	165'000.00
Beantragte Gebundenerklärung	165'000.00

3.2 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist bisher nicht in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt.

Projekt-Nr.	5020460
Projektbezeichnung	Werkhof Obermühlestrasse 7: Reparatur der Vorplatz-Ablaufrinne und der Abwasser-Pumpendruckleitung

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503051	Übrige Tiefbauten, Projektierung	§	5'000.00
503052	Übrige Tiefbauten, Ausführung	§	160'000.00
Gesamtkredit			165'000.00

Jahr	Kostenart 503051	Kostenart 503052	Gesamtbetrag
Vorschau 2025	5'000.00	124'000.00	129'000.00
Reserven	0.00	21'000.00	21'000.00
Reserven SR	0.00	15'000.00	15'000.00
Total	5'000.00	160'000.00	165'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben, die zu einer relevanten Überschreitung des Budgetkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Eine relevante Überschreitung liegt unter anderem vor,

wenn kein Budgetkredit vorhanden ist (Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vor- nahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Nicht vorhersehbare, dringliche gebundene Ausgaben, für die kein Budgetkredit vorliegt, sind vom Stadtrat gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Da für das Vorhaben kein Budgetkredit vorliegt, wird in zeitlicher Hinsicht eine besondere Dringlichkeit vorausgesetzt (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Reparaturarbeiten sind am Ort der Schäden am Gebäude notwendig. Es handelt sich um eine Reparatur bestehender Infrastruktur des Gebäudes, weshalb die örtliche Gebundenheit gegeben ist.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Es handelt sich um zwingende Reparaturmassnahmen aufgrund der unvorhersehbaren Schadenereignisse.

Zeitliche dringliche Gebundenheit:

Ein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Es handelt sich um zwei unvorhersehbare Ereignisse. Die dringlichen Sofortmassnahmen müssen zur Schadenseinschränkung, zur Gewährleistung der Sicherheit und der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie zur Aufrechterhaltung des Betriebes umgehend ausgeführt werden.

4.4 Dringliche Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5020460, zu belasten.

5. Termine

- Entscheid Stadtrat (SRB) Q1 2025
- Vergabe der Arbeiten Q1 2025
- Baustart Anfang April 2025
- Ausführungszeit 3 Wochen
- Bauende Anfang Mai 2025

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilage (öffentlich):

1. Kostenvoranschlag Planungsbüro vom 17.09.2024